

18.12.97

Antrag

der Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Punkt 15 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu dem vom Deutschen Bundestag am 13.11.1997 verabschiedeten Gesetz wird gem. Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, das Gesetz zu überarbeiten.

Begründung:

Die Gegenäußerung der Bundesregierung hat die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 26.09.1997 im einzelnen dargelegten Bedenken, warum das Vorhaben verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch äußerst problematisch, fachlich un- ausgewogen und weitgehend entbehrlich ist sowie die Stellung der Länder im atom- rechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren schwächt, nicht auszuräumen ver- mocht. Der Bundesrat hält deshalb das Gesetz für ein falsches Signal und bekräftigt seine Ablehnungsgründe aus dem Beschluß vom 26.09.1997, Drs. 610/97 (Beschluß).

Weiterhin ist der Bundesrat der Auffassung, daß die in Artikel 1 Nr. 22 vorgesehene Regelung den Einigungsvertrag verletzt, weil es sich bei der in § 57 a Atomgesetz ent- haltenen Befristung um ein Reservatsrecht im Sinne von Artikel 44 des Einigungsvertra- ges handelt. Der Einigungsvertrag gilt gemäß seinem Artikel 45 Abs. 2 Einigungsvertrag seit dem 03.10.1990 als Bundesrecht fort. Er stellt zugleich einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der seinerzeitigen DDR dar. Artikel 44 Einigungsvertrag bestimmt zur Sicherstellung bestimmter Rechte, daß diese zugunsten der DDR oder der neuen Länder von jedem dieser Länder geltend gemacht werden können.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 26.09.1997 deutlich gemacht, daß er bereit ist, die notwendige Umsetzung von EU-Recht kurzfristig mitzutragen. Die Bundesregie- rung ist der Aufforderung, entsprechende Initiativen zu ergreifen, nicht nachgekommen. Der Bundesrat bekräftigt indes seine Bereitschaft, im Rahmen der geforderten Überar- beitung des Gesetzes hier zu einer Lösung zu kommen.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1997